

EXPERTENWISSEN WEITERGEGEBEN 8/2019: UNSERE STEUERTIPPS FÜR SIE. DER STEUERBERATERVERBAND BERLIN-BRANDENBURG INFORMIERT:

Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/ 2759 5980 Fax 030/ 2759 5988

Autor: Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. Haffner, Steuerberater, Berlin

PRESSEMITTEILUNG

ACHTUNG! HÖHERER MINDESTLOHN AB 1.1.2020 – MINIJOBBER DÜRFEN NICHT MEHR ALS 48 STUNDEN IM MONAT ARBEITEN.

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 9,19 Euro/Stunde und wird ab 1.1.2020 auf 9,35 Euro angehoben. Das ist im Prinzip für Unternehmen nicht besonders schwierig. Es kann jedoch bei derzeitigen Minijobbern ab 2020 zu Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen führen, wenn zum Jahreswechsel keine Anpassung bei den zu leistenden Stunden vorgenommen wird.

BEISPIEL BIS 31. DEZEMBER 2019:

Robert arbeitet bisher 48,5 Stunden im Monat für einen Stundenlohn von 9,20 Euro und erhält (48 h x 9,20 Euro =) 442,00 Euro (aufgerundet). Damit lag der Lohn unter der Grenze von 450,00 Euro. Es handelte sich um einen Minijob, der bei Robert steuer- und sozialversicherungsfrei ist, soweit der Arbeitgeber pauschale SV-Beiträge (28 %) sowie pauschale Lohnsteuer (2 %) an die Minijobzentrale abführt.

BEISPIEL AB 1. JANUAR 2020:

Wenn Robert weiterhin 48,5 Stunden im Monat arbeitet, muss er (gesetzlich verpflichtend) ab 1.1.2020 459,50 Euro (48 h x 9,35 Euro) erhalten. Es liegt kein Minijob mehr vor, da die Grenze von 450,00 Euro überschritten wird. Das Arbeitsverhältnis wird grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und, soweit noch ein anderes Arbeitsverhältnis („Hauptjob“) vorliegt, auch steuerpflichtig (Steuerklasse VI).

LÖSUNG

Soll das Arbeitsverhältnis weiterhin als Minijob behandelt werden, was in den meisten Fällen so sein wird, muss die Stundenzahl angepasst werden. Im vorliegenden Fall darf Robert nur noch maximal 48,13 Stunden (450 Euro ./ 9,35 Euro =) arbeiten. In der Praxis wird wohl eine Rundung auf 48 Stunden vorgenommen (48 h x 9,35 Euro = 448,80 Euro).

FAZIT

Unternehmerinnen und Unternehmer, die derzeit Minijobber mit einem Stundenlohn von weniger als 9,35 Euro beschäftigen, sollten nicht nur die Arbeitszeitnachweise (weiterhin) penibel führen, sondern auch die Arbeitsverträge und die Lohnabrechnungen anpassen.

ERGÄNZENDER HINWEIS

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch Minijobber Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Urlaub und ggf. in Tarifverträgen vereinbarte Zuschläge (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) haben. Diese Beträge sind bei der 450-Euro-Grenze zu berücksichtigen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten helfen Ihnen gerne die EXPERTEN DIE SICH LOHNEN!

www.expertendiesichlohn.de



Zu den Themen dieser Ausgabe erhalten Sie gern weitere Auskünfte. Wir vermitteln Ihnen Experten für Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehinterviews.

Dipl.-Fw.(FH) Beatrice **Leifering-Bänsch**, Steuerberaterin, 030/ 3479 340

Miriam **Bujarsky**, Steuerberaterin, 030/ 9404 3020

Honsa **Ehmke**, Steuerberater, 035752/ 9120

Dipl.-Kffr. Katrin **Fischer**, Steuerberaterin WP, 030/ 2062 4611 0

Maria **Frantsuzova** Steuerberaterin, 030/ 4019 240

Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. **Haffner**, Steuerberater, 030/ 2039 0600

Marion **Jakus**, Steuerberaterin, 030/ 2290 8876 0

Anne **Klingbeil**, Steuerberaterin, 030/ 8599 870

Dipl.-Kfm. Sebastian **Merla**, Steuerberater FB Int. StR, 030/ 8877 7381

Dieter **Schellerhoff**, Steuerberater, 030/ 3910 5183

Patrick **Straßer**, Steuerberater, 030/ 4883 880

Dipl.-BW Robert **Wichmann**, Steuerberater FB Int. StR, 030/ 8953 880

Wolfgang **Wawro**, Steuerberater, 030/ 8417 560

Die Informationen entsprechen dem Stand 11/2019. Trotz sorgfältiger Recherche kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

